Erklärung:

Ich reichte am 14. Juni 2023 eine Petition ein, weil ich folgendes strafbar wissen wollte:

Das unangemessene Gutheißen einer Kriegspartei, auch wenn sie die Gegnerin unserer Interessen oder die angegriffene Partei ist.

Als de-facto strafbar hielt ich nur jegliche Äußerungen und Taten zugunsten einer Partei, die einen Angriffskrieg führt. (Verfassungsrechtliche Unterstützung im Gleichheitsgrundsatz desjenigen der x und der y lobpreist wäre ein zwingender Grund.)

Extrem beschämend waren die mehrfachtäglichen Tweets eines FDP-Politikers die im wesentlichen folgenden Wortlaut hatten,

"**Meine Freunde, es wäre so schön wenn die Ukraine von der Waffengattung X noch nx Stück erhalten könnte!**",

nebst offenkundigen Äußerungen der verschiedensten Akteure unserer Verfassungsorgane und dem wohlwollenden Aufgreifen grob gefälschter Desinformation (diese zusammengeschobenen Autohaufen damals).

Es ist die erste Petition von mir, die nicht gleich pauschal abgewiesen wurde und vielleicht gelangt ihre Beratung mit **Pressedruck** in den neu konstituierten Bundestag 03/2025, in letzter Sitzung wurde sie verworfen.

Ich verbreite sie jetzt breit medial, verankere sie im Archiv, damit wir aus dem bald zurückliegenden Krieg **Anstand, Demut und Gerechtigkeit** lernen.

13.02.2025 Ossip Groth (Arzt)



Pet 4-20-07-491-020541

39261 Zerbst

Besonderer Teil
des Strafgesetzbuches

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Der Petent fordert, die reißerische und beschönigende Darstellung militärischer Einsätze unter Strafe zu stellen.

Dies solle unabhängig davon gelten, ob die Darstellung einen Angriffs- oder einen völkerrechtlich zulässigen Krieg betreffe oder lediglich eine Reaktion auf einen Krieg darstelle. Zur Begründung seines Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, ein Krieg sei ein Geschehen, dessen öffentliche Befassung nicht auf Akzeptanz durch eine „verunsicherte, friedenswillige Zivilbevölkerung“ abzielen dürfe. Deshalb müsse sowohl eine „Kriegspornographie“ als auch der werbende Aufruf nach einer personellen oder materiellen Unterstützung eines Krieges untersagt werden.

Zwar werde sein Anliegen durch die Vorschrift des § 140 des Strafgesetzbuches (StGB) aufgegriffen. Die Anwendung dieser Vorschrift setze jedoch voraus, dass „der Krieg als ‚Straftat‘ aufgefasst“ werde, was „er tatsächlich niemals sein [könne], da es sich um „ein anerkanntes Mittel der bilateralen staatlichen Diskussion“ handele. Vor diesem Hintergrund sei eine eigenständige Strafvorschrift notwendig, welche „den Krieg selbst nicht ächtet [,] aber den pornographisch-propagandistischen Umgang“ - etwa das Verbreiten mit „Gruselmusik unterlegter Abschussdarstellungen“ oder ähnliche „Kriegsbeschönigungen“ - unter Strafe stellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss nicht entsprochen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst klar, dass gemäß der vom Petenten angesprochenen Vorschrift des § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer eine in den von dieser Vorschrift in Bezug genommenen Straftatenkatalogen genannte rechtswidrige Tat belohnt, nachdem sie begangen oder in strafbarer Weise versucht worden ist, oder in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) billigt.

Der Straftatenkatalog des § 140 StGB verweist (unter anderem) auf § 138 Absatz 1 Nummer 5 letzte Variante StGB, wodurch auch Aggressionsverbrechen nach § 13 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) als taugliche Straftat erfasst werden. Aggressionsverbrechen sind gemäß § 13 Absatz 3 VStGB gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Angriffshandlungen oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendungen von Waffengewalt durch einen Staat.

Der Ausschuss unterstreicht, dass die Einschätzung des Petenten, die Führung eines Krieges könne niemals eine Straftat sein, unzutreffend ist. Ebenso wenig ist Krieg „als Mittel der bilateralen staatlichen Diskussion" anerkannt. Das völkerrechtlich in Artikel 2 Nummer 4 der Charta der Vereinten Nationen verankerte Gewaltverbot verpflichtet die Mitgliedstaaten explizit dazu, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen.

Der Ausschuss weist zudem darauf hin, dass abhängig von den Umständen des Einzelfalls die Anwendung weiterer Strafvorschriften in Betracht kommt, vor allem §§ 130 (Volksverhetzung) und 131 StGB (Gewaltdarstellung).

Wegen Volksverhetzung macht sich etwa derjenige strafbar, der in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, gegen bestimmte Personen oder Personenmehrheiten zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er bestimmte Personen oder Personenmehrheiten beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet. Auch das Verbreiten und das Öffentlich-zugänglich-Machen verhetzender Inhalte (§ 11 Absatz 3 StGB) ist nach § 130 StGB strafbar.

Wegen Gewaltdarstellung (§ 131 StGB) wird insbesondere bestraft, wer einen Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB), der grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt, verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Die Strafandrohung der genannten Vorschriften variiert je nach Tatbestand und reicht bis zu Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (§ 130 Absatz 1 StGB).

Was die vom Petenten kritisierte öffentliche Darstellung eines Krieges anbelangt, so betont der Ausschuss, dass in Bezug zu einem Kriegsgeschehen stehende Meinungsäußerungen und Berichterstattungen nach Feststellung des Ausschusses von unter Strafe gestellten Handlungen zu trennen sind. Derartige Meinungsäußerungen und Berichterstattungen fallen unter die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit des Artikels 5 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes. Diesen Grundrechten kommt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eine für die freiheitliche demokratische Ordnung konstituierende Bedeutung zu (vgl. BVerfGE 7, 198, 208), sodass ein generelles Verbot von Meinungsäußerungen und Berichterstattungen zu Kriegsgeschehen verfassungswidrig wäre. Vor diesem Hintergrund regeln § 130 Absatz 8 StGB (in Verbindung mit § 86 Absatz 4 StGB) und § 131 Absatz 2 StGB ausdrücklich, dass die Straftatbestände der Volksverhetzung und der Gewaltdarstellung nicht gelten, wenn die Handlung der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dient. Dadurch wird es der Presse ermöglicht, über volksverhetzende Vorgänge und Gewalttätigkeiten zu berichten, ohne sich dadurch selbst strafbar zu machen. Die Strafbarkeitsgrenze wird allerdings schon dann überschritten, wenn die Berichterstattung nur einen Vorwand bildet, in Wahrheit aber eine volksverhetzende oder gewaltverherrlichende Wirkung angestrebt wird.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und angemessen. Soweit vom Petenten genannte Handlungen strafwürdig sind, werden sie nach Auffassung des Ausschusses vom geltenden Strafrecht hinreichend erfasst.

Aus diesem Grund vermag der Ausschuss das Anliegen des Petenten nicht zu unterstützen. Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Original der Petition vom 14.06.2023

Wortlaut der Petition

Die Kriegspornographie ist unerträglich geworden und ich möchte, daß sowohl Kriegspornographie, Kriegsfetischismus, öffentliche Bettelei um Kriegsmaßnahmen und Humanressourcen unabhängig davon geächtet werden, ob es sich auf einen Angriffskrieg oder um einen völkerrechtlich zulässigen Krieg oder um eine Reaktion auf einen Krieg handelt.

Begründung

Die Hälfte der Petition ist in wesentlichen Zügen schon erfüllt. Der Paragraph zur bezahlten Kinderpornographie §140 StGB greift dann, wenn der Krieg als "Straftat" aufgefaßt wird, die er tatsächlich niemals sein kann, da es sich um ein anerkanntes Mittel der bilateralen staatlichen Diskussion handelt. Unsere Industrie lebt davon und es wäre scheinheilig, ihn zu penalisieren, da er niemals von selbst ausbricht, und üblicherweise hat jeder Krieg eine lange Vorgeschichte, die seine unangenehme Notwendigkeit bedingt.

Es soll also ein eigenständiger Paragraph geschaffen werden, welcher den Krieg selbst nicht ächtet aber den pornographisch-propagandistischen Umgang mit diesem Subjekt. Es entfällt die sehr subjektive Feststellung, ob der Kriegsteilnehmer Verursacher oder Erstschießender, dieses irrtümlich oder absichtlich, der Krieg in unserem oder in deren oder in drittem Interesse erfolgt.

Mit Gruselmusik unterlegte Abschußdarstellungen, schleimige Fürbitten hinsichtlich Material und Personalbereitstellung, theatralische Aufrufe zur Teilnahme und Unterstützung haben in jedem Falle solcher Kriegsbeschönigung zu unterbleiben.

Der Krieg an sich ist Ausdruck unserer Schlechtigkeit und er gehört zu unserer Lebensfähigkeit als Individuum, Dorfgemeinschaft und Staatenverbund.

Der Krieg ist kein Fußballspiel, in welchem über Tore und Schiedsrichterentscheidungen gegrölt, gesoffen und gepfiffen wird.

Der Krieg ist ein mit Ruhe und Besonnenheit zu tragender Zustand, der mit seinen technischen Methoden ausgetragen wird, niemals durch Massenakzeptanz einer durch matialische Kampfreden verunsicherten friedenswilligen Zivilbevölkerung.

Anregungen für die Forendiskussion

Wenn wegen Seuchenlage (emanentes Ereignis) Viehbestände gekeult werden und dazu Videos brenneder Schweineställe herumgereicht würden, wer täte hier keinen gesunden Ekel empfinden.

Diese Pornographie hat Einzug ins Volksbewußtsein und in die Seelen der Kinder gefunden.

Sie soll ohne Winkeladvokaterei systematisch und mit gleichem Recht und mit gleichem Gegenstand

Am 30. Januar 2025 hat der Bundestag darüber beraten und ist dem Vorschlag des Petitionsausschuß gefolgt, hier keine Rechtsbildung vorzunehmen.

Berlin, 6. Februar 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
14. Juni 2023; Pet 4-20-07-491-020541
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Groth,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 30. Januar 2025 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 20/14752), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

M. Stamm-Fibich

Martina Stamm-Fibich